

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master-Studiengang

Smart City Solutions

Stand: 11.12.2019

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 11. Dezember 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 11. Dezember 2019

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Master-Studiengang Smart City Solutions. Diese überprüft die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung oder die Zulassung unter Auflagen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom oder Äquivalent) in bau-, infrastruktur-, wirtschaftsbezogenen und geowissenschaftlichen Studiengängen oder anderen planungsrelevanten Fachrichtungen der Themenfelder der Smart City. Der Hochschulabschluss umfasst mindestens 210 Credit Points (CP) nach ECTS, was einem Vollzeit-Studienprogramm von 7 Semestern entspricht. Bei Abschlüssen aus anderen Fachrichtungen erfolgt eine Prüfung im Einzelfall durch die Auswahlkommission.

Soweit Bewerber oder Bewerberinnen einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 Credit Points, jedoch mindestens 180 Credit Points vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Master-Prüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der HFT Stuttgart. Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

2. Mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis.
3. Zusätzliche studiengangsspezifische Eignung:
 - Englische Sprachkenntnisse: TOEFL score 550 points (paper-based test), 213 points (computer-based test), 80 points (internet-based test). Alternativ: IELTS score mind. 6,5. TOEFL/ IELTS für alle, deren Muttersprache nicht Englisch ist. Bewerberinnen oder Bewerber deren Unterrichtssprache in der Schule, Universität, Hochschule oder Akademie nachgewiesen Englisch war, müssen diesen Test nicht vorlegen.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Am Auswahlgespräch können nur die Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 3 erfüllen. Im Auswahlgespräch wird die Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt. Es werden folgende Merkmale bewertet: Orientierung an studiengangsnahen Thematiken, internationale Orientierung sowie Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft. Das Auswahlgespräch wird in Englisch durchgeführt.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
2. Nachweis über die mindestens einjährige berufliche Praxis.
3. Akademischer Aufsatz zu einem vorgegebenen Smart City Thema (max. 10.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
4. Nachweis gemäß § 2 Ziff. 3.

Die Anträge nehmen auch am Verfahren teil, wenn sie bis zu den in § 4 festgesetzten Bewerbungsfristen in elektronischer Form vorliegen. Bis zur Immatrikulation müssen die Unterlagen nach Nr. 1 und 2 in amtlich beglaubigter Form vorliegen. Bis zu Studienbeginn müssen die Unterlagen nach Nr. 4 im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorliegen.

§ 4 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschlussstermin für das Wintersemester ist der 15. April für die Nicht-EU Bewerberinnen und Bewerber und 15. Juli für die EU-Bewerberinnen und Bewerber eines Jahres.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der gemäß § 2 geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der Rangfolge der zu bildenden Rangliste gemäß der Bewertung nach § 6. Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für diesen Studiengang ist; besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. (§ 6 Abs. 4 HZG).

§ 6 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Es wird in der ersten Stufe eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium)
 - b) Qualität und Bandbreite der Berufspraxis (Ausschlusskriterium).
- (2) In der zweiten Stufe findet ein Auswahlgespräch statt, in dem folgende Kriterien bewertet werden:
 - a) Orientierung an studiengangsnahen Thematiken
 - b) Internationale Orientierung
 - c) Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft.

§ 7 Auswahlkommission/Auswahlentscheidung

Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie erstellt eine Rangliste und spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

§ 8 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 11.12.2019

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: